Nutzungsordnung für digitale Endgeräte am Goethe-Gymnasium Ludwigslust

Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler. Ihre Nutzung im schulischen Kontext soll das Lernen unterstützen, die Medienkompetenz fördern und gleichzeitig den Schutz der Persönlichkeit, einen ungestörten Unterrichtsablauf sowie die sozialen Beziehungen im Schulalltag wahren. Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten an unserem Gymnasium.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur des Goethe-Gymnasiums Ludwigslust während schulischer Veranstaltungen nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

§ 2 Verbotene Geräte

Digitale Endgeräte mit integrierter Abhörfunktion, insbesondere Kindersmartwatches, sind gemäß § 8 Abs.1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.

§ 3 Mitbringen und Aufbewahrung

(1) Private digitale Endgeräte (z.B. Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer, Tablets …) dürfen mitgeführt werden, sofern sie nicht gegen § 2 dieser Ordnung verstoßen. Während des Unterrichts müssen sie ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Schultasche oder an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort aufbewahrt werden. Eine Nutzung im Unterricht ist nur in pädagogisch begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zulässig. Ausnahmen hiervon sind Notfälle, medizinisch notwendige Anwendungen und Kommunikationsgeräte der Freiwilligen Feuerwehr oder des THW. Eine weitergehende Freigabe bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

(2) Die Schule behält sich das Recht vor, Vorgaben zur sicheren Aufbewahrung, Aufladung und Nutzung digitaler Endgeräte zu definieren. Ein unsachgemäßer Umgang oder eine zweckwidrige Nutzung kann zum Ausschluss von der Nutzungserlaubnis führen.

§ 4 Ziel und Zweck der Nutzung

(1) Die Nutzung digitaler Endgeräte dient der Unterstützung schulischer Lernprozesse und erfolgt ausschließlich auf Weisung der Lehrkraft.

(2) Schulisch administrierte Tablets und Laptops sind vorrangig einzusetzen. Sie werden altersgemäß und gezielt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft in konkreten Lernsituationen eingesetzt. Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt. Für vorsätzlich oder fahrlässig

verursachte Schäden haften die Verursachenden. Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich der Lehrkraft zu melden. Während der Nutzung der Geräte ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.

(3) Der Einsatz schulisch nicht administrierter Geräte im Unterricht der Klassenstufen 7 bis 9 ist nur in pädagogisch begründeten konkreten Lernsituationen erlaubt. In der gymnasialen Oberstufe ist Nutzung privater, nicht administrierter Geräte jedoch gestattet, solange nicht pädagogische, didaktische oder methodische Erwägungen seitens der entsprechenden Lehrkraft dieser entgegenstehen.
Damit verbundene Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Das Anfertigen oder Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, ohne die ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten, ist untersagt.

(2) Zuwiderhandlungen werden als schwerwiegender Verstoß gewertet und können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Einzug des Geräts (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 Schulgesetz M-V) sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 6 Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) In Prüfungssituationen und bei der Erbringung von Leistungsnachweisen sind alle privaten digitalen Geräte auszuschalten und an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen.

(2) Beim unerlaubten Mitführen eines digitalen Geräts bzw. bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen / Prüfungen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel entscheidet die Lehrkraft / der Prüfungskommissionsvorsitzende über den Fortgang der Leistungsermittlung, das Erteilen einer Sanktionsnote oder in schweren Fällen über das Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Der Einsatz digitaler Geräte oder Dienste zur Leistungserbringung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt und muss dann in der Arbeit entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 7 Künstliche Intelligenz (KI)

(1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.

(2) Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann durch die Lehrkraft gestattet und für Unterrichtszwecke eingesetzt werden.

§ 8 Schulveranstaltungen außerhalb der Schule

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes erfordert die Nutzung digitaler Endgeräte besondere Aufmerksamkeit. Hier gilt ein generelles Verbot von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen anderer Personen. Entsprechende Belehrungen der Schule sind von den Erziehungsberechtigten auf den jeweiligen Einwilligungserklärungen zu unterschreiben.

Die Entscheidung über eine Einzelfallregelung obliegt der Schulleitung.

§ 9 Nutzung in Pausen

Es wird empfohlen, bewusst in den Pausen digitale Freizeiten einzuhalten, auch um sich vom Blick auf die elektronischen Bildschirme der Activboards in den Unterrichtsräumen zu erholen sowie das soziale Miteinander zu fördern. Grundsätzlich dürfen Schülerinnen und Schüler aber in den Pausen private digitale Endgeräte nutzen, wenn Fachraumordnungen oder Anweisungen der Lehrkräfte dem nicht widersprechen.

§ 10 Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a Schulgesetz M-V) nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Schlussbemerkungen

Diese Nutzungsordnung wird bis zum 31. März 2026 in allen Klassen vorgestellt. Sie wird in der Schulordnung und auf der Schulhomepage sichtbar gemacht.

Die Erziehungsberechtigten werden vom Schulleiter über die Regelungen per SchoolFox-Mitteilung informiert.

Die geänderte Schulordnung tritt am 08. April 2026 in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Schulkonferenz des

Goethe-Gymnasiums Ludwigslust

11. März 2026

Vorsitz (Frau Maurer)	Schulleiter (Herr Detenhoff)	Schülervertreter (M. Günther)